

Oberlandesgericht Oldenburg

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan

für das Geschäftsjahr

2016

Oberlandesgericht Oldenburg

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan

für das Geschäftsjahr

2016

Oberlandesgericht Oldenburg
Richard-Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg (Oldb)

Tel. (0441) 220-0
Telefax (0441) 220-1155

Postanschrift:

Postfach 2451

26014 Oldenburg

E-Mail (Verwaltung): olgol-poststelle@justiz.niedersachsen.de

Oberlandesgericht Oldenburg im Internet:
<http://www.olg-oldenburg.de>

Inhaltsübersicht

1. Teil

Erklärungen des Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts für das Geschäftsjahr 2016

A. Bestimmung der Zahl der Senate gemäß §§ 36, 38 NJG	3
B. Erklärung des Präsidenten des Oberlandesgerichts gemäß § 21 e Absatz 1 Satz 3 GVG über seine richterliche Aufgabe	3
C. Sitzungstage	3

2. Teil

Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts über die
Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2016

1. Abschnitt: Verteilung der Zivilsachen	4
A. Sonderzuständigkeiten	4
I. Verteilung der Sonderzuständigkeiten	4
II. Abgrenzung der Sonderzuständigkeiten	12
1. Abtretung, Anspruchsübergang, Partei kraft Amtes, Prozessstandschaft, Streit über das Fehlen des rechtlichen Grundes	12
2. Maßgeblicher Gegenstand	12
a) Grundsätze	12
b) Neben- und Zwischenentscheidungen	12
c) Rechtsanwaltschaft allgemein	12
d) Rechtsanwaltschaft in Familiensachen	12
3. Mehrere Ansprüche, mehrere Klagegründe	12
4. Folgeverfahren	12
5. Abgabe an den zuständigen Senat, Registerkorrektur	13
a) Grundsätze	13
b) Unzulässigkeit der Abgabe	13
c) Eintragung in ein anderes Register	13
6. Schiedsrichterklauseel für Bausachen	13
7. Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten	13
B. Verteilung im Turnus	14
1. Turnuskreise	14
a) Turnuskreis U (Berufungen in Zivilsachen)	15
b) Turnuskreis W (Beschwerden in Zivilsachen)	15
2. Anrechnung und Bewertung von zugewiesenen Sachen	16
a) Grundsatz (Zuteilung und Vorrücken)	16
b) Bonus, Malus	16
c) Anrechnung von Sonderzuständigkeitssachen	16
d) Bewertung der Verfahren	16

3.	Zuteilungsgrundsätze	17
a)	Behandlung von Sachen, die weder ein U- noch ein W-Aktenzeichen erhalten; zurückverwiesene Sachen; Verhältnis zur Aktenordnung	17
b)	Reihenfolge der Zuteilung im Turnus, gleichzeitig eingegangene Sachen, Nachtbriefkasten	17
c)	Neue Sachen, die nicht als solche behandelt worden sind	17
d)	Schiedsrichterklausele	17
4.	Zuständigkeit bei Sachzusammenhang	
a)	Grundsätze	18
(1)	Personelle Anknüpfung (Berichterstatter, Vorsitzender, Einzelrichter)	18
(2)	Sachzusammenhang mit anhängiger Sache	18
(3)	Sachzusammenhang mit mehreren Sachen	18
(4)	Vom Bundesgerichtshof an einen anderen Senat zurückverwiesene Sachen	18
(5)	Sachzusammenhang einer Nichtfamiliensache mit einer Familiensache	18
b)	Definition des Sachzusammenhangs	19
(1)	Regelfälle	19
(2)	Abweichende Bestimmung bei Rechtsanwaltschaftsachen	19
c)	Vorrang der Sonderzuständigkeit	19
d)	Keine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs mit früher mit Wx bezeichneten Sachen, Zuständigkeitsbestimmungen, Rechtshilfeentscheidungen	19
e)	In Familiensachen in der Regel keine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs mit Sachen, die vor dem 1.1.2013 eingegangen sind	19
f)	Abgabe an den zuständigen Senat und Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten	19
5.	Rückgabe in den Turnus, Registerkorrektur	19
6.	Abgaben und Übernahmen, Prozessverbindungen, weitere Rechtsmittel	20
a)	Grundsätze	20
b)	Rückgabe in den allgemeinen Turnus oder einen Turnus für Sonderzuständigkeiten	20
c)	Keine Auswirkung von Abgaben auf frühere Zuteilungen	20
7.	Dritteljährliche Angleichung des Turnuskreises W für den Fall des Voreilenseines Senates	20
8.	Halbjährlicher Ausgleich für die Güterichtertätigkeit im Turnuskreis U	20
2.	Abschnitt: Verteilung der Straf- und Bußgeldsachen	21
3.	Abschnitt: Besetzung der Senate	22
4.	Abschnitt: Weitere Vertretung	28
5.	Abschnitt: Güterichterabteilung	28
6.	Abschnitt: Übergangsbestimmungen	29
Anhang:	Organisationsschema der Senatsbesetzung und der Sonderzuständigkeiten Organisationsschema der Verwaltungsabteilung des Oberlandesgerichts	

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2016

1. Teil

Erklärungen des Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts

A. Gemäß §§ 36, 38 NJG werden für das Geschäftsjahr 2016

- 14 Zivilsenate,
- 2 Strafsenate und
- 1 Senat für Bußgeldsachen

gebildet.

B. Die Stelle der Präsidentin/des Präsidenten des Oberlandesgerichts ist derzeit vakant.

C. Sitzungstage:

	Saal I (großer Saal, Nr. 50)	Saal II (mittlerer Saal, Nr. 67)	Saal III (kleiner Saal, Nr. 57)
Montag	2. Strafsenat	1. Strafsenat	13. Zivilsenat 11. Zivilsenat
Dienstag	9. Zivilsenat 13. Zivilsenat	2. Zivilsenat	12. Zivilsenat
Mittwoch	5. Zivilsenat	3. Zivilsenat	4. Zivilsenat
Donnerstag	1. Zivilsenat 10. Zivilsenat	8. Zivilsenat	14. Zivilsenat
Freitag	6. Zivilsenat		11. Zivilsenat

2. Teil

Das Präsidium hat für das Geschäftsjahr 2016 für die Senate die nachstehende Geschäftsverteilung beschlossen:

1. Abschnitt: Verteilung der Zivilsachen

Die Eingänge in Zivilsachen des Oberlandesgerichts werden aufgrund von Sonderzuständigkeiten (A) oder Zuweisung im Turnus (B) verteilt.

A. Sonderzuständigkeiten

I. Verteilung der Sonderzuständigkeiten

Es gelangen an den

- 1. Zivilsenat**
- a) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus der InsO (einschließlich Konkurs- und Vergleichsordnung);
Rechtsstreitigkeiten, bei denen eine Vorschrift der InsO Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB ist, und solche über die Anfechtung von Rechtsgeschäften eines Schuldners zum Nachteil seiner Gläubiger außerhalb des Konkurs- und Insolvenzverfahrens (AnfechtungsG), auch soweit ein Scheingeschäft behauptet wird, sowie Rechtsstreitigkeiten über Klagen auf Feststellung im Rahmen des Insolvenzverfahrens, dass ein Anspruch auf einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung des Schuldners beruht.
 - b) soweit nicht die Sonderzuständigkeit des 10. Zivilsenats gegeben ist, Zivilsachen, die betreffen
 - 1) einen Hof im Sinne der Höfeordnung, wenn die Entscheidung von höferechtlichen Fragen abhängen kann,
 - 2) Versorgungsstreitigkeiten, die sich auf einen solchen Hof beziehen,
 - 3) erbrechtliche Streitigkeiten, wenn sich ein Hof im Sinne der Höfeordnung im Nachlass befindet oder die Parteien dies behaupten und die Entscheidung von höferechtlichen Fragen abhängen kann,
 - 4) landwirtschaftliche Entschuldungssachen,
 - 5) Streitigkeiten aus Verträgen über Kauf, Pacht, Leasing und sonstige dauernden oder vorübergehenden Übertragungen von Milchquoten,

- 2. Zivilsenat**
- a) Weitere Beschwerden in Vollstreckungssachen, soweit sie nicht die Eintragung von Zwangshypotheken betreffen.
 - b) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen in Bausachen des Landgerichts Oldenburg sowie der Amtsgerichte aus diesem Landgerichtsbezirk nach folgender Maßgabe:

Als Bausachen gelten:

1. Streitigkeiten aus Dienst-, Werk-, Werklieferungs- und entgeltlichen Geschäftsbesorgungsverträgen oder auf Abschluss solcher Verträge, wenn an den Verträgen zumindest auf einer Seite Architekten, Bauunternehmer oder andere geschäftsmäßig mit Bauarbeiten, ausgenommen Schiffsbau, befasste Personen in dieser Eigenschaft beteiligt waren oder zu beteiligen wären, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Verträge Handelsgeschäfte darstellen, ausgenommen Kommissions- und Bankgeschäfte;
2. Kaufverträge, wenn an den Verträgen zumindest auf einer Seite Architekten, Baubetreuer, Bauunternehmer oder andere beruflich mit Bauarbeiten befasste Personen in dieser Eigenschaft beteiligt waren und Gegenstand des Vertrags für den Hoch-, Tief- oder Gartenbau bestimmte Materialien waren;
3. Streitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften mit Einschluss der Kaufanwärter- und Träger-Bewerber-Verträge, soweit in diesen eine Partei die Verpflichtung zur Durchführung oder Überwachung der Bauarbeiten übernommen hat.

- 3. Zivilsenat**
- a) **als 2. Senat für Familiensachen:**

Berufungen und Beschwerden in den von den Familiengerichten Aurich, Emden, Leer, Wittmund und Norden entschiedenen Sachen.

- b) sonstige vermögensrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Ehegatten im Zusammenhang mit Trennung oder Aufhebung der Ehe, auch wenn daneben Dritte am Verfahren beteiligt sind, und vermögensrechtliche Auseinandersetzungen nichtehelicher Lebensgemeinschaften, jeweils soweit der Beklagte seinen Wohnsitz in einem der unter a) genannten Bezirke hat.

- 4. Zivilsenat**
- a) **als 1. Senat für Familiensachen:**

Berufungen und Beschwerden in den von den Familiengerichten, Oldenburg, Westerstede, Vechta und Cloppenburg entschiedenen Sachen.

- b) sonstige vermögensrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Ehegatten im Zusammenhang mit Trennung oder Aufhebung der Ehe, auch wenn daneben Dritte am Verfahren beteiligt sind, und vermögensrechtliche Auseinandersetzungen nichtehelicher Lebensgemeinschaften, jeweils soweit der Beklagte seinen Wohnsitz in einem der unter a) ge-

nannten Bezirke hat.

- c) Familiensachen, in denen kein Beteiligter seinen Wohnsitz im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg hat.
- d) Entscheidungen nach §§ 23 ff EGGVG, soweit nicht ein Strafsenat zuständig ist, und Beschwerden über Akteneinsichtsgesuche in abgeschlossenen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- e) Entscheidungen nach §§ 107 ff. FamFG
- f) Entscheidungen gemäß Art. 7, § 1 Abs. 4 – 7 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz) vom 11.8. 1961 in der jeweils geltenden Fassung (Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen).

5. Zivilsenat

- a) Ansprüche aus Heilbehandlung von Personen, auch wenn die Ansprüche auf Amtspflichtverletzung gestützt werden, insoweit einschließlich der Rückgriffsansprüche pp. gemäß der Umschreibung unter d) beim 6. Zivilsenat;
- b) Entscheidungen nach §§ 5, 46 FGG a.F., § 5 FamFG, §§ 36, 37 ZPO;
- c) Entscheidungen nach § 159 GVG.
- d) Streitigkeiten aus privatrechtlichen Versicherungsverträgen, soweit nicht der 9. Zivilsenat zuständig ist.

6. Zivilsenat

- a) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Enteignung, enteignungsgleichem oder enteignendem Eingriff und Aufopferung sowie vergleichbaren hoheitlichen Eingriffen, einschließlich Rechtsstreitigkeiten
 - aus dem Landbeschaffungsgesetz,
 - aus dem Schutzbereichsgesetz,
 - aus dem Bundesleistungsgesetz,
 - gemäß § 28 des Luftverkehrsgesetzes,
 - aus dem Infektionsschutzgesetz,
 - gemäß § 12 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen;
- b) Rechtsstreitigkeiten betr. Stationierungsschäden (Art. 12 des Gesetzes vom 18.08.1961 - BGBl. II S. 1183 - zum Nato-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen);
- c) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche wegen Amtspflichtverletzung, auch wenn sie auf andere Rechtsgrundlagen als § 839 BGB gestützt werden; ausgenommen sind Amtshaftungsansprüche, die aus der Teilnahme von Beamten, Richtern, Soldaten und sonstigen Bediensteten der Bundesrepublik Deutschland, der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts am öffentlichen Straßenverkehr hergeleitet werden;

- d) Rechtsstreitigkeiten über Rückgriffs-, Ausgleichs- und Schadensersatzansprüche der Bundesrepublik Deutschland, der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gegen ihre Beamten, Richter, Soldaten und sonstigen Bediensteten aus ihrer dienstlichen Tätigkeit einschließlich der Notare;
- e) Rechtsstreitigkeiten, in denen das Land Niedersachsen Partei ist; ausgenommen sind Ansprüche, für die die Sonderzuständigkeit eines anderen Zivilsenats gegeben ist sowie Ansprüche, die aus der Teilnahme von Beamten, Richtern und sonstigen Bediensteten des Landes Niedersachsen im öffentlichen Straßenverkehr hergeleitet werden;
- f) die Aufgaben des Entschädigungssenats nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- g) Schadensersatzansprüche gegen Notare aus Verletzung von Amtspflichten, soweit für den zugrunde liegenden Vertrag nicht die Sonderzuständigkeit eines anderen Zivilsenats begründet ist und soweit nicht der zugrunde liegende Vertrag eine Familiensache betrifft.
- h) Urheberrechtsstreitsachen im Sinne von § 104 des Urheberrechtsgesetzes, soweit nicht die Sonderzuständigkeit des 2., 8. oder 12. Zivilsenats gegeben ist.
- i) die Entscheidungen nach § 112 Abs. 4 i.V. mit § 99 Abs. 2 BRAGebO, nach Nummern 6300 bis 6303 VV des RVG i.V. mit § 51 Abs. 2 RVG und nach § 156 Abs. 3 KostO, §§ 127 Abs. 1, 129 Abs. 1 GNotKG.
- j) soweit nicht die Sonderzuständigkeit des 2., 8. und 12. Zivilsenats gegeben ist, die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch geltend gemacht wird
 - 1) aus einer der in § 363 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Urkunden,
 - 2) aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse:
 - 2.1) aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern oder zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgeschäfts, sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses, und aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Vorstehern, den Organen oder Organmitgliedern oder den Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern;
 - 2.2) aus dem Rechtsverhältnis, welches das Recht zum Gebrauch der Handelsfirma betrifft;
 - 2.3) aus den Rechtsverhältnissen, die sich auf den Schutz der Marken und sonstigen Kennzeichen sowie der Geschmacksmuster beziehen;

2.4) aus dem Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäfts unter Lebenden zwischen dem bisherigen Inhaber und dem Erwerber entsteht;

2.5) aus dem Rechtsverhältnis zwischen einem Dritten und dem, der wegen mangelnden Nachweises der Prokura oder Handelsvollmacht haftet;

3) aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 03.07.2004 (BGBl 2850, 4410) sowie von Verstößen gegen ein vertragliches Wettbewerbsverbot;

4) ferner die Rechtsstreitigkeiten, in denen sich die Zuständigkeit des Landgerichts nach § 246 Abs. 3 Satz 1 oder § 396 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes richtet;

k) die Rechtsmittel in Verfahren nach dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz - UKlaG vom 27.08.2002 (BGBl 3422)), es sei denn, der Streit betrifft Allgemeine Geschäftsbedingungen aus der Sonderzuständigkeit eines anderen Senats;

l) Streitigkeiten aus Energielieferungsverträgen zwischen Versorgungsunternehmen und Letztverbrauchern.

8. Zivilsenat a) Streitigkeiten aus Verträgen, die Bankgeschäfte im Sinne des § 1 I KWG zum Gegenstand haben.

b) Soweit nicht die Zuständigkeit des 6. Zivilsenates gemäß lit j) Ziff.2.1. gegeben ist: Streitigkeiten aus Geschäften, die eine Geldanlage zum Gegenstand haben; dies gilt auch dann, wenn nicht Banken oder öffentlich-rechtliche Sparkassen, sondern andere Unternehmen oder Privatpersonen, die gewerbliche Geldanlage betreiben, hieran beteiligt sind.

c) gerichtliche Entscheidungen in schiedsrichterlichen Verfahren (10. Buch der Zivilprozessordnung). Diese Zuständigkeit geht der Sonderzuständigkeit anderer Zivilsenate vor.

9. Zivilsenat a) Schifffahrtssachen, insbesondere die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch geltend gemacht wird aus den Rechtsverhältnissen des Seehandels- und des Seerechts, z.B. aus denen, die sich auf die Reederei, auf die Rechte und Pflichten des Reeders oder Schiffseigners, des Korrespondentreeders und der Schiffsbesatzung, auf die Havarie, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen, auf die Bergung und Hilfeleistung und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger beziehen;

b) die Binnenschifffahrtssachen;

c) Streitigkeiten aus Kauf-, Werk-, Werklieferungsverträgen, Versiche-

rungsverträgen und sonstigen Schuldverhältnissen, die sich auf Schiffe, Schiffsbestandteile und -zubehör beziehen;

- d) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
 - 1.) aus unerlaubter Handlung (einschließlich Produkthaftung), die Programme für die Datenverarbeitung (Software) betreffen,
 - 2.) aus Verträgen, die die Herstellung oder Bearbeitung von Software zum Gegenstand haben,
 - 3.) aus Kauf- oder Überlassungsverträgen über Software, sofern Rechtsfolgen aus der Beschaffenheit der Software hergeleitet werden.
- e) Entscheidungen in Verfahren nach dem Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG), nach der EuGVVO sowie nach § 1080 ZPO.

10. Zivilsenat Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landwirtschaftsgerichte des Bezirks.

11. Zivilsenat a) **als 3. Senat für Familiensachen:**

Berufungen und Beschwerden in den von den Familiengerichten Osnabrück, Bersenbrück und Bad Iburg entschiedenen Sachen.

- b) sonstige vermögensrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Ehegatten im Zusammenhang mit Trennung oder Aufhebung der Ehe, auch wenn daneben Dritte am Verfahren beteiligt sind, und vermögensrechtliche Auseinandersetzungen nichtehelicher Lebensgemeinschaften, jeweils soweit der Beklagte seinen Wohnsitz in einem der unter a) genannten Bezirke hat.

12. Zivilsenat a) Beschwerden und weitere Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in allen Verfahren, auf die das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden ist, soweit sie nicht Familiensachen oder einem anderen Zivilsenat zugewiesen sind.

b) Streitigkeiten aus dem Erbrecht

c) Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landgerichts Osnabrück und der Amtsgerichte dieses Landgerichtsbezirks in Bausachen gemäß der Umschreibung beim 2. Zivilsenat.

Die Berufungen und Beschwerden in Bausachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs im Wechsel auf den 12. Zivilsenat und den 14. Zivilsenat beginnend mit dem 12. Zivilsenat verteilt.

Jede unabhängig von dieser Verteilung vorzunehmende Zuteilung von Eingängen in Bausachen ist auf den nächsten regulären Eingang des Senats in Bausachen anzurechnen. Auf unten B wird verwiesen.

13. Zivilsenat a) als 4. Senat für Familiensachen:

Berufungen und Beschwerden in den von den Familiengerichten Papenburg, Lingen, Meppen und Nordhorn entschiedenen Sachen.

- b) sonstige vermögensrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Ehegatten im Zusammenhang mit Trennung oder Aufhebung der Ehe, auch wenn daneben Dritte am Verfahren beteiligt sind, und vermögensrechtliche Auseinandersetzungen nichtehelicher Lebensgemeinschaften, jeweils soweit der Beklagte seinen Wohnsitz in einem der unter a) genannten Bezirke hat.
- c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Handelsvertreter und Unternehmer, soweit es um die Erfüllung von Pflichten nach den §§ 84 – 92 c HGB geht.
- d) Rechtsstreitigkeiten aus Verletzung des Namens, des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des wirtschaftlichen Rufes und der Ehre, soweit nicht die Zuständigkeit des 6. Zivilsenats gegeben ist;
- e) Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landgerichts Aurich und der Amtsgerichte dieses Landgerichtsbezirks in Bausachen gemäß der Umschreibung beim 2. Zivilsenat.

14. Zivilsenat a) als 5. Senat für Familiensachen:

Familiensachen in den von den Familiengerichten Brake, Delmenhorst, Jever, Nordenham, Wilhelmshaven, Wildeshausen und Varel entschiedenen Sachen.

- b) sonstige vermögensrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Ehegatten im Zusammenhang mit Trennung oder Aufhebung der Ehe, auch wenn daneben Dritte am Verfahren beteiligt sind, und vermögensrechtliche Auseinandersetzungen nichtehelicher Lebensgemeinschaften, jeweils soweit der Beklagte seinen Wohnsitz in einem der unter a) genannten Bezirke hat.
- c) Schadensersatzansprüche gegen Steuerberater; Wirtschaftsprüfer und andere zur Steuerberatung befugte Personen und Stellen aus Verletzung der im Mandatsvertrag begründeten Verpflichtung, soweit für den zugrunde liegenden Vertrag nicht die Sonderzuständigkeit eines anderen Zivilsenats begründet ist und soweit nicht der zugrunde liegende Vertrag eine Familiensache betrifft.
- d) Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte und andere zur Rechtsberatung befugte Personen und Stellen aus Verletzung von Amtspflichten bzw. der im Mandatsvertrag begründeten Verpflichtung, soweit für das zugrunde liegende Rechtsverhältnis nicht die Sonderzuständigkeit eines anderen Zivilsenats begründet wäre, soweit nicht der Gegenstand des Rechtsanwaltsvertrages bei einem Zivilsenat anhängig ist, ein Zivilsenat darüber durch Urteil oder durch Beschluss gemäß § 91 a, 522 Abs. 1, 2 ZPO entschieden hat, die Berufung nach einem Hinweis gemäß § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO zurückgenommen wurde oder vor einem

Zivilsenat darüber ein Vergleich geschlossen worden ist und die weiteren Voraussetzungen der Zuständigkeit bei Sachzusammenhang entsprechend B. 4.a), b), f) gegeben sind.

- e) Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landgerichts Osnabrück und der Amtsgerichte dieses Landgerichtsbezirks in Bausachen gemäß der Umschreibung beim 2. Zivilsenat. Es gilt c) ab Absatz 2 beim 12. Zivilsenat.

15. Zivilsenat

Klagen nach § 201 GVG n.F. auf Entschädigung nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (BT-Drucks. 587/11)

II. Abgrenzung der Sonderzuständigkeiten

1. Der Charakter einer Sache wird nicht dadurch berührt, dass die aus den Rechtsbeziehungen hergeleiteten Ansprüche abgetreten, auf Dritte übergegangen sind oder von einer Partei kraft Amtes bzw. in Prozessstandschaft geltend gemacht werden. Werden Ansprüche aus dem Fehlen eines rechtlichen Grundes für eine Leistung hergeleitet und beruft sich die Gegenseite auf das Vorhandensein desselben, so ist auf den streitigen rechtlichen Grund abzustellen.
2. a) Für die Sonderzuständigkeit ist der Gegenstand des ersten Rechtszuges maßgebend, und zwar auch, soweit er sich aus hilfsweisem Vorbringen oder aus einer - wenn auch nur hilfsweise - geltend gemachten Aufrechnung oder einer - wenn auch nur hilfsweise - erhobenen Widerklage ergibt, sofern darüber in der angefochtenen Entscheidung befunden worden ist.

Ergibt der Vortrag in der Rechtsmittelinstanz einschließlich etwaigen Hilfsvorbringens oder einer - wenn auch nur hilfsweise - geltend gemachten Aufrechnung eine abweichende Beurteilung der Sonderzuständigkeit, gilt folgendes: Ist keine Sonderzuständigkeit eines Senats gegeben, verbleibt die Sache gleichwohl bei dem Senat, an den sie gemäß Absatz 1 gelangt ist. Ist die Sonderzuständigkeit eines anderen Senats begründet, ist die Sache abzugeben. Ergeben sich Sonderzuständigkeiten mehrerer Senate, gilt Ziffer 3. Im Übrigen ist Ziffer 5 b) anzuwenden.

- b) Bei Rechtsmitteln gegen Neben- oder Zwischenentscheidungen (z.B. Beschlüsse über die Ablehnung von Richtern oder Sachverständigen, Ordnungsmittelbeschlüsse) ist der Charakter der Hauptsache maßgebend.
 - c) Bei einem Neueingang, der einen Schadensersatzanspruch gegen einen Rechtsanwalt aus Verletzung der im Rechtsanwaltsvertrag begründeten Verpflichtung betrifft, ist der Gegenstand des Rechtsverhältnisses maßgebend, über den der Rechtsanwaltsvertrag geschlossen worden ist.
 - d) Bei einem Neueingang, der einen Schadensersatzanspruch gegen einen Rechtsanwalt aus Verletzung der im Rechtsanwaltsvertrag über eine Familiensache begründeten Verpflichtung betrifft, ist der Zivilsenat zuständig, der in Personalunion den für die Familiensache zuständigen Familiensenat bildet.
3. Werden in einem Rechtsmittelverfahren mehrere Ansprüche geltend gemacht, die zur Zuständigkeit verschiedener Senate führten, so gelangt die Sache an den Senat, unter dessen Zuständigkeit der Anspruch mit dem höheren Wert fällt. Bei gleichen Werten oder bei mehreren Klaggründen eines Anspruchs gelangt die Sache an den Senat, der für den in den Gründen der angefochtenen Entscheidung zuerst genannten Anspruch oder Klaggrund zuständig ist. Lässt sich die Zuständigkeit danach nicht feststellen, geht die Sonderzuständigkeit des 1. Senats der des 2. Senats usw. vor.
 4. Für die in den §§ 34, 64, 584, 721, 731, 733, 767 bis 769 und § 893 ZPO bezeichneten Sachen ist derjenige Senat zuständig, der als Prozessgericht tätig ist oder war oder als Gericht des Hauptprozesses entschieden hat.

5. a) Gelangt eine Sache, die in die Sonderzuständigkeit eines Senats fällt, an einen anderen Senat, so ist sie an den zuständigen Senat abzugeben. Sobald der übernehmende Senat der Abgabe zugestimmt oder bei Meinungsverschiedenheiten das Präsidium gemäß unten 7. einen bindenden Beschluss erlassen hat, wird die Sache der Eingangsstelle für Zivilsachen vorgelegt. Diese und sodann die Geschäftsstelle für Zivilsachen behandeln die Sache wie einen Neueingang.

Richtet sich in einem solchen Fall die Zuständigkeit nach einem Turnus für Sonderzuständigkeiten (Turnuskreis für Bausachen und Turnuskreise für Familiensachen), ist die Sache an die Eingangsstelle für Zivilsachen zurückzugeben, die gemäß unten B. 6. b) verfährt.

- b) Ist in einer Sache in Fällen notwendiger mündlicher Verhandlung ein Hinweis gemäß § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO ergangen, Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt oder sind, wenn von der Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung zunächst abgesehen wird, über die Beiziehung von Akten hinausgehende vorbereitende Maßnahmen gemäß §§ 525, 273 ZPO veranlasst worden, ist die Abgabe nicht mehr zulässig. Sie ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Senat über ein Prozesskostenhilfesuch entschieden, einen Beweisbeschluss (§ 358 a ZPO) oder eine andere Entscheidung in der Sache erlassen hat.

Dasselbe gilt stets nach Ablauf eines Monats seit Eingang der Sachakten einschließlich der Rechtsmittelbegründung.

Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Familien- und Baulandsachen sowie für die in die Sonderzuständigkeit des 10. Zivilsenats fallenden Sachen, soweit dieser - ohne Berücksichtigung von § 20 LwVfGLwVfG - unter Zuziehung landwirtschaftlicher Beisitzer entscheidet.

- c) Ist eine Sache, die in die Sonderzuständigkeit eines Senats fällt, in einem unzutreffenden Register eingetragen worden (z.B. als W- statt als U-Sache), wird sie der Eingangsstelle für Zivilsachen vorgelegt. Diese und sodann die Geschäftsstelle für Zivilsachen behandeln die Sache wie einen Neueingang.
6. Eine neue Bausache, in der ein Mitglied des 2., 12, 13, oder 14. Zivilsenats als Schiedsrichter tätig ist oder war, geht, wenn sie nach der örtlichen Geschäftsverteilung dem Senat zugeteilt wird, dem der Schiedsrichter angehört, an den Bausenat mit der nächst höheren Ordnungsziffer über; der Senat, dem der Schiedsrichter angehört, erhält einen Malus (vgl. unten B. 2.) in Höhe des Wertes der Sache im jeweiligen Turnuskreis.
7. Bei Meinungsverschiedenheiten der Senatsvorsitzenden oder der Senate über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium bindend durch Beschluss. Im Falle der Zurückgabe einer Sache an die Eingangsstelle für Zivilsachen zum Zwecke der Abgabe an einen Turnus für Sonderzuständigkeiten (vgl. oben 5. a. Absatz 2) setzt dieses Verfahren nach der Zuteilung der Sache im Turnus für Sonderzuständigkeiten ein.

B. Verteilung im Turnus

1. Turnuskreise

Die nicht unter A fallenden Sachen werden in nach Berufungen und Beschwerden getrennten Turnuskreisen auf die Zivilsenate verteilt, fortgeschrieben nach dem Stande vom 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres.

Die am jeweiligen Turnuskreis teilnehmenden Senate, deren Berücksichtigung im einzelnen Durchgang und die Zahl der Durchgänge, nach der die Wiederholung der Durchgänge einsetzt, ergeben sich aus folgenden Übersichten:

2. Anrechnung und Bewertung von zugewiesenen Sachen

a) Grundsatz (Zuteilung und Vorrücken)

Eine im Turnus zuzuteilende Sache erhält derjenige Senat, der in dem Turnuskreis am weitesten zurückliegt. Für die Reihenfolge in demselben Durchgang ist die Nummerierung der Senate in aufsteigender Folge maßgebend (der 1. Zivilsenat liegt weiter zurück als der 2. Zivilsenat usw.).

Die Zuteilung bewirkt das Vorrücken im Turnuskreis.

b) Bonus, Malus

Soweit an anderer Stelle bestimmt, werden Bonus- und Maluswerte zugewiesen. Diese werden bei jeder Turnuszuteilung berücksichtigt. Hat ein Senat, der bei einer Turnuszuteilung zu berücksichtigen wäre, einen Bonus von 1,0 oder mehr, so rückt der Senat im Turnuskreis ohne Zuteilung vor. Der Bonus wird um den Wert 1 reduziert. Hat ein Senat, der bei einer Turnuszuteilung zu berücksichtigen ist, einen Malus von 1,0 oder mehr, so erfolgt die Zuteilung an diesen Senat, ohne dass er im Turnuskreis vorrückt. Der Malus wird um den Wert 1 reduziert.

c) Anrechnung von Sonderzuständigkeitssachen

Für jede gemäß A wegen einer Sonderzuständigkeit verteilte Sache erhält der Senat, dem die Sache zugewiesen ist, einen Bonus in Höhe des Wertes der Sache.

d) Bewertung der Verfahren:

Bezeichnung der Sache	Wert	Anrechnung auf Turnuskreis	Senate und Besonderheiten
U-Sachen (allgemein)	10/10	U	1.–6., 8., 9., 11.–14. Zivilsenat
W-Sachen (allgemein)	10/10	W	1.–6., 8., 9., 11.–14. Zivilsenat
U-Bausachen	14/10	U	2., 12., 13., 14. Zivilsenat
U-Gesellschaftsrechtssachen	14/10	U	6. Zivilsenat
U-Personenhaftungssachen (Anwalts-, Notar- und Steuerberatersachen)	14/10	U	1.–6., 8., 9., 11.–14. Zivilsenat
U-Banken- und Geldanlagesachen	12/10	U	8. Zivilsenat
UF-Familien­sachen	7,5/10	U	3., 4., 11., 13., 14. Zivilsenat
WF-Familien­sachen	9/10	W	3., 4., 11., 13., 14. Zivilsenat
§§ 23 ff EGGVG	2/3	U	4. Zivilsenat
FGG-Beschwerden (ohne Beschwerden nach UrhG sowie in Nachlass- und Abschiebungshaf­tsachen)	1/3	U	12. Zivilsenat
FGG-Beschwerden in Nachlasssachen	2/3	U	12. Zivilsenat
FGG-Beschwerden nach UrhG	2/3	U	6. Zivilsenat
Abschiebungshaf­tsachen	2/3	U	13. Zivilsenat
Arzthaftungssachen	14/10	U	5. Zivilsenat
Schiedsrichterliche Verfahren	2/3	U	8. Zivilsenat
U-Landwirtschaftssachen	10/10	U	10. Zivilsenat, Anrechnung beim 1. Zivilsenat
Entscheidungen nach §§ 5, 46 FGG a.F., § 5 FamFG, §§ 36, 37 ZPO	10/10	W	5. Zivilsenat
Beschwerden in Landwirtschaftssachen (früher: WLw)	2/3	U	10. Zivilsenat, Anrechnung beim 1. Zivilsenat
Entscheidungen nach dem AVAG; § 1080 ZPO	2/3	U	9. Zivilsenat

3. Zuteilungsgrundsätze

- a) Rechtssachen, die in die Zuständigkeit der Zivilsenate fallen und die nach der Aktenordnung weder als U- noch als W-Sachen einzutragen sind, werden unbeschadet ihrer registermäßigen Behandlung im Beschwerdeturnus verteilt. Das gilt nicht für folgende gesondert geregelte Sachen: UF, UFH, WF, VA, Sch, SchH, die früher als Wx und WLw bezeichneten Sachen sowie Rechtsentscheide in Wohnraummietsachen. UH-Sachen (mit Ausnahme der Rechtsentscheide in Wohnraummietsachen) werden wie U-Sachen behandelt.

Vom Bundesgerichtshof zurückverwiesene Sachen gelten als neue Sachen; das Gleiche gilt, wenn eine vom Oberlandesgericht zurückverwiesene Sache erneut zum Oberlandesgericht gelangt.

Verfahren, die lediglich nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten oder (z.B. nach sechsmonatigem Ruhen) aktenordnungsmäßig als neue Sache gezählt werden, werden von dem bislang zuständigen Senat weiterbearbeitet, ohne dass eine nochmalige Anrechnung auf den Turnus erfolgt.

- b) Die turnusmäßige Zuteilung der Sachen erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Eingangsstelle für Zivilsachen.

Gehen Sachen gleichzeitig ein, werden sie nach alphabetischer Reihenfolge verteilt. Maßgebend ist der Familienname - bei Doppelnamen der erste Familienname - des Beklagten oder des Antragsgegners. Unberücksichtigt bleiben frühere Adelsbezeichnungen (z.B.: Prinz, Graf, Baron, Freiherr) sowie Vorsatzwörter (z.B.: große, von). Bei gleichen Familiennamen ist der erste angegebene Vorname, bei gleichen Vornamen die alphabetische Reihenfolge nach dem Aktivrubrum entscheidend. Der Name eines Bevollmächtigten oder Vertreters oder einer Partei kraft Amtes bleibt außer Betracht. Im Übrigen ist entscheidend: bei Erbmassen der Name des Erblassers, bei Insolvenzmassen der Name des Schuldners, bei Partenreedereien der Name des Korrespondentreeders, bei Einzel- oder Gesellschaftsfirmen - auch wenn daneben die Firmeninhaber angegeben oder verklagt sind - der in der Firma enthaltene erste Familienname, bei Streitgenossen im Übrigen der dem Alphabet nach erste Name, bei juristischen Personen, Stiftungen, Vereinen, Firmen, in denen ein Familienname nicht enthalten ist, das erste nach dem Artikel folgende Wort im Passivrubrum.

Eingänge aus dem Nachtbriefkasten werden bei Einwurf bis 24.00 Uhr als unmittelbar vor Ablauf des Tages und bei Einwurf ab 0.00 Uhr als zu Beginn des Tages gleichzeitig eingegangen behandelt.

- c) Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der Eingangsstelle für Zivilsachen zuzuleiten. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist dann der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Eingangsstelle für Zivilsachen die neue Sache als solche behandelt.
- d) Fällt eine neue Sache turnusmäßig einem Zivilsenat zu, in der ein Mitglied dieses Senats als Schiedsrichter tätig ist oder war, so geht die Sache im Turnus weiter an den nächstzuständigen Senat; der übersprungene oder abgebende Senat erhält einen Malus in Höhe des Wertes der Sache im jeweiligen Turnuskreis.

4. Zuständigkeit bei Sachzusammenhang

- a) (1) Jeder Neueingang, der dieselbe oder eine im Zusammenhang stehende Sache betrifft, wird von dem Senat bearbeitet, dem der letzte Berichterstatter oder Einzelrichter in dem zuerst anhängig gewordenen Verfahren zum Zeitpunkt des Neueingangs als Beisitzer oder Vorsitzender angehört. War ein Berichterstatter oder Einzelrichter nicht bestimmt oder ist er nicht mehr Mitglied eines Zivilsenats, so ist der Senat zuständig, dem der letzte ordentliche Vorsitzende des Senats, in dessen Zuständigkeit die zuerst anhängig gewordene Sache gefallen ist, zum Zeitpunkt des Eingangs des Neuanfalls angehört. Ist auch der Vorsitzende nicht mehr Angehöriger eines Zivilsenats, so bleibt es bei der normalen Geschäftsverteilung.

Ist der Berichterstatter oder der Vorsitzende, der die Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs begründet, Mitglied in mehreren Zivilsenaten, gilt folgendes:

Ist neben dem Berichterstatter auch der in Absatz 1 bezeichnete Vorsitzende zumindest mit einem Teil seiner Arbeitskraft Mitglied in demselben anderen Zivilsenat, ist dieser zuständig. Im Übrigen geht die Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs des 1. Zivilsenats der des 2. Zivilsenats usw. vor.

- (2) Steht ein Neueingang mit einer beim Oberlandesgericht anhängigen Sache in Sachzusammenhang, ist der Senat, dem die bereits anhängige Sache zugewiesen oder noch zuzuweisen ist, für den Neueingang zuständig, auch wenn in der bereits anhängigen Sache ein Berichterstatter nicht bestellt und der Vorsitzende noch nicht tätig geworden ist. B. 3.b) Absätze 2 und 3 (gleichzeitig eingegangene Sachen) gilt entsprechend.
- (3) Besteht Zusammenhang mit mehreren Sachen, ist die Sache maßgebend, die zuerst eingegangen ist. Begründet diese keine Zuständigkeit, weil auch der Vorsitzende nicht mehr Angehöriger eines Zivilsenats ist, sind die weiteren im Zusammenhang stehenden Sachen in der Reihenfolge ihres Eingangs maßgebend.

Betrifft ein Neueingang eine erstinstanzliche Sache, in der bereits ein Senat aufgrund eines früheren Rechtsmittels eine Entscheidung getroffen hat (z.B. Aufhebung und Zurückverweisung, Entscheidung über ein Teilurteil, ein Zwischenurteil über den Grund oder einen Prozesskostenhilfebeschluss) oder vor dem in einer solchen Sache ein Vergleich geschlossen worden ist, und sind für diesen Senat im Übrigen die Voraussetzungen für die Zuständigkeit wegen Sachzusammenhangs gegeben, dann ist nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats deshalb gegeben, weil bei ihm früher ein Verfahren anhängig war, das die Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs begründen würde (Ausnahme von dem Grundsatz, dass die zuerst anhängig gewordene Sache die Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs begründet).

- (4) Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Sache durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs an einen anderen Senat zurückverwiesen ist. Unterfällt die zurückverwiesene Sache einer Spezialzuständigkeit des früheren Senats, wird sie, soweit ein weiterer Senat für die betreffende Spezialzuständigkeit gebildet ist, diesem Senat zugewiesen. Bei mehr als zwei Spezialsenaten erfolgt die Zuweisung an den Senat mit der in Bezug auf den früheren Senat nächst höheren Ordnungsziffer, falls es keine gibt beginnend mit 1.
- (5) Steht ein Neueingang, der nicht in die Zuständigkeit eines Senats für Familien-

sachen fällt, mit einer Sache in Sachzusammenhang, die bei einem Senat für Familiensachen anhängig ist oder war, ist dieser Senat als Zivilsenat für den Neueingang zuständig.

- b) (1) Als dieselbe oder eine im Zusammenhang stehende Sache gelten mehrere Streitigkeiten, wenn sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen, wenn in getrennten Verfahren verschiedener Parteien Rechtsfolgen aus demselben Lebensverhältnis hergeleitet werden oder wenn die Ansprüche, die den Gegenstand des Prozesses bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen.
- (2) Bei einem Neueingang, der einen Schadensersatzanspruch gegen einen Rechtsanwalt aus Verletzung der im Rechtsanwaltsvertrag begründeten Verpflichtung zum Gegenstand hat, besteht ein Zusammenhang auch mit einer Sache, die Gegenstand des Rechtsanwaltsvertrages ist oder war, sofern diese Sache noch anhängig ist bzw. ein Zivilsenat oder Familiensenat darüber durch Urteil bzw. Beschluss gemäß §§ 91 a, 522 Abs. 1 ZPO, § 69 FamFG entschieden hat, das Rechtsmittel nach einem schriftlichen Hinweis des Senats oder in der mündlichen Verhandlung sowie nach Ablehnung einer beantragten Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe zurückgenommen oder ein gerichtlich protokollierter Vergleich geschlossen worden ist. [Zur Sonderzuständigkeit in diesen Fällen vgl. oben A. II. 2.c)]
- c) Die Sonderzuständigkeit eines Senats geht der Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs vor, wenn nicht eine Ausnahme bestimmt ist.
- d) Sachen, für die der 5. Zivilsenat gemäß A. I. 5. Zivilsenat unter b) (frühere Wx-Sachen) und der 6. Zivilsenat unter A.I. 6. Zivilsenat unter i) zuständig ist, begründen keine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs.
- e) Familiensachen, die vor dem 1. Januar 2013 eingegangen sind, begründen in Abweichung von den vorstehenden Regelungen keine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs für ab dem 1. Januar 2013 eingehende Familiensachen.
- f) A. II. 5. und 7. gelten entsprechend.

5. Rückgabe in den Turnus, Registerkorrektur

Ist eine Sache außerhalb des Turnus zugewiesen worden, hätte sie aber nach Auffassung des betreffenden Senats im Turnus zugeteilt werden müssen, gibt sie der Senat an die Eingangsstelle für Zivilsachen zurück, die gemäß unten B. 6. b) verfährt. Bestehen zwischen der oder dem Vorsitzenden des Senats, der die Sache zurückgegeben hat, und der oder dem Vorsitzenden des Senats, dem die Sache turnusmäßig zugeteilt ist, Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit, gilt A.II. 7. entsprechend.

A. II. 5. b) ist entsprechend anzuwenden.

Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Sache in einem unzutreffenden Turnuskreis (z.B. im Turnuskreis W- statt im Turnuskreis U) zugeteilt ist. Ist eine Abgabe gemäß Absatz 2 in Verbindung mit A. II. 5. b) ausgeschlossen, ist entsprechend A. II. 5. c) zu verfahren (Registerkorrektur wie bei einer Sonderzuständigkeit).

6. Abgaben und Übernahmen, Prozessverbindungen und weitere Rechtsmittel

- a) Jede Übernahme einer Sache durch einen anderen Senat hat zur Folge, dass der übernehmende Senat einen Bonus, der abgebende Senat einen Malus in Höhe des dem Senat jeweils zugerechneten Wertes der Sache erhält. Dies gilt auch für den Fall der Prozessverbindung gemäß § 147 ZPO. Wird ein weiteres Rechtsmittel (z.B. Berufung der anderen Partei gegen dieselbe Entscheidung) eingelegt, so ist abweichend von Satz 1 bei dem Senat, dem das erste Rechtsmittel zugeteilt worden ist, das weitere Rechtsmittel nicht auf den Turnus anzurechnen.
- b) Im Falle der Rückgabe einer Sache an die Eingangsstelle für Zivilsachen zum Zwecke der Abgabe an einen Turnuskreis gilt folgendes: Die Eingangsstelle für Zivilsachen und sodann die Geschäftsstelle für Zivilsachen behandeln die Sache wie einen Neueingang. Ohne dass die Sache bereits endgültig abgegeben ist, erhält der Senat, der die Sache zurückgibt, einen Malus in Höhe des dem Senat zugerechneten Wertes der Sache. Dabei bleibt es, wenn die Abgabe endgültig wird.

Kommt es nicht zu einer solchen Abgabe, nimmt vielmehr der Senat, dem die Sache ursprünglich zugeteilt war, diese zurück, erhält nach der Regelung der Frage der Abgabe dieser Senat einen Bonus in Höhe des ihm bei der Abgabe zugeteilten Malus. Der Senat, der die Sache nicht behält, erhält einen Malus in Höhe des ihm zugerechneten Wertes der Sache.

- c) Durch eine Abgabe wird die Zuteilung der bis zur Abgabe verteilten Sachen nicht berührt.

7. Angleichung des Turnus in Beschwerdesachen für den Fall des Voreilens eines Senats

Hat am 1.3., 1.7. oder 1.11. nach der Zuteilung der Eingänge aus dem Nachtbriefkasten ein Zivilsenat im Turnuskreis W - Beschwerdesachen - einen Bonuswert, der um mehr als 10,00 vom niedrigsten Bonusstand dieses Turnuskreises abweicht, wird der Bonusstand dieses Senats solange um jeweils 5,00 reduziert, bis die Abweichung weniger als 5,00 beträgt. Zum Ausgleich erhält der betreffende Senat für jede Reduzierung um 5,00 im Turnuskreis U einen Bonus von 1,00.

8. Halbjährlicher Ausgleich für die Güterrichtertätigkeit im Turnuskreis U

Den Senaten, denen die Güterrichter angehören, wird jeweils zum 01.06. und 01.12. eines jeden Jahres ein Bonus von 0,5 im Turnuskreis U für jede in den vorangegangenen 6 Monaten durchgeführte mündliche Güterrichterverhandlung gewährt. Werden in einer Sache mehrere Termine durchgeführt, so wird der Bonus nur einmal gewährt. Der Bonus wird durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts jeweils zum 01.06. und 01.12. eines jeden Jahres ermittelt und durch Beschluss des Präsidiums festgestellt.

2. Abschnitt: Verteilung der Straf- und Bußgeldsachen

1. Strafsenat

- Alle Sachen, die in die Zuständigkeit der Strafsenate fallen, soweit sie nicht ausdrücklich dem 2. Strafsenat zugewiesen sind, insbesondere
- Revisionen in Strafsachen
- HES-Sachen;
- Klageerzwingungsverfahren einschließlich der Prozesskostenhilfverfahren und der Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- Anträge auf Entscheidung des Revisionsgerichts nach § 346 Abs. 2 StPO
- Beschwerden gegen Entscheidungen über Anträge nach § 329 Abs. 7 StPO
- Beschwerden gegen Entscheidungen, die aus Anlass eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens erlassen werden, einschließlich der Entscheidungen über die Verteidigerbestellung und der Entscheidungen über Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;
- Beschwerden gegen Beschlüsse der Strafvollstreckungskammern;
- Beschwerden gegen Nachtragsentscheidungen des erkennenden Gerichts nach § 56 ff StGB;
- Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 BRAGebO und nach § 51 Abs. 2 RVG;
- Entscheidungen nach §§ 138 a, 138 b StPO, wenn das Ausgangsverfahren beim 2. Strafsenat oder beim Senat für Bußgeldsachen anhängig ist;
- Entscheidungen nach § 51 GVG.
- Entscheidungen nach dem Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

2. Strafsenat

- Entscheidungen nach §§ 138 a, 138 b StPO, wenn das Ausgangsverfahren beim 1. Strafsenat anhängig ist.

Senat für Bußgeldsachen

Entscheidungen in Bußgeldsachen.

3. Abschnitt: Besetzung der Senate

Klammerzusatz: Anteil der richterlichen Arbeitskraft, soweit kein voller Einsatz. Die Aufteilung der Arbeitskraft der dem 1./10. Zivilsenat zugewiesenen Richterinnen und Richter variiert nach dem Arbeitsanfall in den genannten Senaten.

1. Zivilsenat

Mitglieder:	(mit 10. ZS Teilnahme am Turnus 1 1/8)
Vorsitzender: weitere Mitglieder:	Vizepräsident des OLG Dr. Kodde Richterin am OLG Pastewski (7/8) (ständige Vertreterin des Vorsitzenden) Richter am OLG Dr. Rahe (1/4) Vors. Richter am OLG Dr. Brinkmann (als Berichterstatter in dem Verfahren 1 U 30/12)
Vertreter der Mitglieder:	Richterin am OLG Dr. Scharp Richter am OLG Dr. Henjes Richter am OLG von Häfen

2. Zivilsenat

Mitglieder:	(Teilnahme am Turnus 2 3/8)
Vorsitzender: weitere Mitglieder:	Vors. Richter am OLG Dr. Lesting (7/8) Richter am OLG Budke (ständiger Vertreter des Vorsitzenden) Richter am OLG Schettler Richterin am LG Dr. Höcherl (1/2)
Vertreter der Mitglieder:	Richterin am OLG Windmüller Richterin am OLG Kayser Richterin am OLG Dr. Jaspert

3. Zivilsenat

Mitglieder:	(Teilnahme am Turnus 4)
Vorsitzender: weitere Mitglieder:	Vors. Richter am OLG Dr. von der Beck Richter am OLG Fiedelak (ständiger Vertreter des Vorsitzenden) Richter am OLG Dr. Harms Richterin am OLG von Teichman und Logischen
Vertreter der Mitglieder:	Richterin am OLG Kayser Richter am OLG Budke Richter am OLG Többen

4. Zivilsenat

Mitglieder:	(Teilnahme am Turnus 3 7/8)
Vorsitzender: weitere Mitglieder:	Vors. Richter am OLG Schneider Richterin am OLG Entringer (ständige Vertreterin des Vorsitzenden) Richter am OLG Schachtschneider Richter am OLG Dr. Joswig (7/8)
Vertreter der Mitglieder:	Richter am OLG Dr. Dunkhase Richter am OLG Mürmann Richter am OLG Gebhardt

5. Zivilsenat

Mitglieder:	(Teilnahme am Turnus 3 5/8)
Vorsitzender: weitere Mitglieder:	Vors. Richter am OLG Dr. Oehlers Richter am OLG Dr. Bartsch (ständiger Vertreter des Vorsitzenden) Richter am OLG Dr. Henjes (3/8) Richterin am OLG Kläne (1/4) Richter am LG Dr. Hune
Vertreter der Mitglieder:	Richter am OLG Sievers Richterin am OLG Pastewski Richter am OLG Dr. Janke

6. Zivilsenat

Mitglieder:	(Teilnahme am Turnus 4)
Vorsitzender: weitere Mitglieder:	Vors. Richter am OLG Dr. Brinkmann Richter am OLG Kalscher (ständiger Vertreter des Vorsitzenden) Richter am OLG Dr. Dunkhase Richterin am OLG Dr. Scharp
Vertreter der Mitglieder:	Richter am OLG Dr. Harms Richter am OLG Holtmeyer Richter am OLG Schachtschneider

8. Zivilsenat

Mitglieder:	(Teilnahme am Turnus 3 3/4)
Vorsitzende: weitere Mitglieder:	Vors. Richterin am OLG Hartlage-Stewes Richter am OLG Hillmann (ständiger Vertreter der Vorsitzenden) Richterin am OLG Windmöller (3/4) Richter am OLG Sievers
Vertreter der Mitglieder:	Richter am OLG Dr. Janke Richter am OLG Daum Richterin am OLG Dr. Jaspert

9. Zivilsenat

Mitglieder:	(Teilnahme am Turnus 7/8)
Vorsitzender: weitere Mitglieder:	Vors. Richter am OLG Dr. Lesting (1/8) Richter am OLG Dr. Abt (3/8) (ständiger Vertreter des Vorsitzenden) Richter am OLG Holtmeyer (3/8)
Vertreter der Mitglieder:	Richter am OLG Dr. Rahe Richter am OLG Fischer Richterin am OLG Kläne

10. Zivilsenat

Mitglieder:	
Vorsitzender: weitere Mitglieder:	Vizepräsident des OLG Dr. Kodde Richterin am OLG Pastewski (7/8) (ständige Vertreterin des Vorsitzenden) Richter am OLG Dr. Rahe (1/4)
Vertreter der Mitglieder:	Richterin am OLG Dr. Scharp Richter am OLG Dr. Henjes Richter am OLG von Häfen

11. Zivilsenat

Mitglieder:	(Teilnahme am Turnus 3 7/8)
Vorsitzender: weitere Mitglieder:	Vors. Richter am OLG Vulhop Richterin am OLG Dr. Jaspert (7/8) (ständige Vertreterin des Vorsitzenden) Richterin am OLG Bühner Richterin am AG Brandt
Vertreter der Mitglieder:	Richter am OLG Fischer Richter am OLG Gebhardt Richter am OLG Fiedelak

12. Zivilsenat

Mitglieder:	(Teilnahme am Turnus 3 3/8)
Vorsitzender:	Vors. Richter am OLG N.N.
weitere Mitglieder:	Richterin am OLG Dr. Fabarius (3/4) (ständige Vertreterin des Vorsitzenden) Richter am OLG Kolloge Richter am OLG Dr. Janke Richterin am LG Arbab (5/8)
Vertreter der Mitglieder:	Richterin am OLG von Teichman und Logischen Richter am OLG Kalscher Richter am OLG Hillmann

13. Zivilsenat

Mitglieder:	(Teilnahme am Turnus 4)
Vorsitzender:	Vors. Richter am OLG Jaspert
weitere Mitglieder:	Richter am OLG Daum (ständiger Vertreter des Vorsitzenden für den 13. Zivilsenat) Richter am OLG Mürmann (ständiger Vertreter des Vorsitzenden für den 4. Familiensenat) Richter am OLG Gebhardt
Vertreter der Mitglieder:	Richterin am OLG Bühner Richter am OLG Dr. Abt Richter am OLG Dr. Bartsch

14. Zivilsenat

Mitglieder:	(Teilnahme am Turnus 4)
Vorsitzender:	Vors. Richter am OLG Schürmann
weitere Mitglieder:	Richter am OLG Többen (ständiger Vertreter des Vorsitzenden) Richterin am OLG Kayser Richter am OLG Fischer
Vertreter der Mitglieder:	Richter am OLG Dr. Joswig Richter am OLG Schachtschneider Richter am OLG Budke

15. Zivilsenat

Mitglieder:	(keine Teilnahme am Turnus)
Vorsitzender:	Vizepräsident des OLG Dr. Kodde
weitere Mitglieder:	Richter am OLG Mürmann (ständiger Vertreter des Vorsitzenden) Richter am OLG Leemhuis
Vertreter der Mitglieder:	Richter am OLG Daum Richterin am OLG Dr. Fabarius

1. Strafsenat

Mitglieder:	(insgesamt 4)
Vorsitzender:	Vors. Richter am OLG Dr. Janßen
weitere Mitglieder:	Richter am OLG Leemhuis (ständiger Vertreter des Vorsitzenden) Richter am OLG von Häfen Richterin am LG Tute
Vertreter der Mitglieder:	Richter am OLG Schettler Richter am OLG Gebhardt Richterin am OLG Entringer

2. Strafsenat

Mitglieder:	(mit BußgeldS insgesamt 1)
Vorsitzender:	Vors. Richter am OLG Dr. Lesting (7/8)
weitere Mitglieder:	Richter am OLG Budke (ständiger Vertreter des Vorsitzenden) Richter am OLG Schettler Richterin am LG Dr. Höcherl (1/2)
Vertreter der Mitglieder:	Richter am OLG Schachtschneider Richter am OLG Kolloge Richterin am OLG Entringer

Senat für Bußgeldsachen

Mitglieder:	
Vorsitzender:	Vors. Richter am OLG Dr. Lesting (7/8)
weitere Mitglieder:	Richter am OLG Budke (ständiger Vertreter des Vorsitzenden) Richter am OLG Schettler Richterin am LG Dr. Höcherl (1/2)
Vertreter der Mitglieder:	Richter am OLG Schachtschneider Richter am OLG Kolloge Richterin am OLG Entringer

4. Abschnitt: Weitere Vertretung

Reicht für die weiteren Mitglieder die Vertretungsregelung nicht aus, so werden die verhinderten Richter von den übrigen Richtern des Oberlandesgerichts vertreten. Hierbei ist jeweils der Dienstjüngste, bei gleichem Dienstalder der Lebensjüngere heranzuziehen. Bei an das Oberlandesgericht abgeordneten Richtern ist der Beginn der Abordnung maßgebend; bei gleichzeitigem Beginn ist der Lebensjüngere heranzuziehen.

An das Oberlandesgericht abgeordnete Richter, die nicht in der Rechtsprechung tätig sind, vertreten nicht in den Senaten.

Ist neben dem Vorsitzenden auch das zum ständigen Vertreter des Vorsitzenden bestellte weitere Mitglied des Senats verhindert, wird der Vorsitzende durch die Richter am Oberlandesgericht in der angegebenen Reihenfolge vertreten, die ebenfalls weitere Mitglieder des Senat oder namentlich aufgeführte Vertreter der Mitglieder sind. Absatz 1 ist nicht anzuwenden.

5. Abschnitt: Güterichterabteilung

Zu Güterichterinnen und Güterichtern im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

Richterin am OLG Entringer

Richter am OLG Dr. Henjes

Richterin am OLG Dr. Jaspert

Richter am OLG Dr. Abt

Die Güterichterinnen und Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander und haben hierbei auch die Wünsche der Beteiligten zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die an die Güterichterin oder den Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO verwiesenen Verfahren anderer Gerichte, sofern sie übernommen werden sollen. Jedoch kann im Einzelfall eine Verweisung an die hierfür bestimmten Güterichter anderer Gerichte erfolgen.

6. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Für die bis zum 31.12.2015 eingegangenen Sachen bleibt die Zuständigkeit des zu diesem Zeitpunkt nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senates bestehen.

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Brinkmann bleibt Berichterstatter im Verfahren 1 U 30/12 und insoweit Mitglied des 1. Zivilsenats.

Der 2. Zivilsenat erhält im U-Turnus einen Bonus von 15 zum Ausgleich einer im vergangenen Jahr gegenüber dem Hauspensum entsprechend erhöhten Belastung im Senat für Bußgeldsachen.

Dr. Kodde

Schürmann

Dr. Fabarius

Dr. Janßen

Mürmann

Fiedelak

Vulhop

Dr. Bartsch

Kalscher



Zuständigkeiten der Senate

Alle Zivilsenate des Oberlandesgerichts (außer 10. und 15. ZS) erhalten unabhängig von ihren Sonderzuständigkeiten Berufungs- und Beschwerdeverfahren im Turnus.
Zudem bestehen u.a. Sonderzuständigkeiten.

<p>1. und 10. Zivilsenat</p> <p>VPräsOLG Dr. Kodde RiOLG Pastewski 7/8 RiOLG Dr. Rahe 2/8</p> <p>VRiOLG Dr. Brinkmann <small>(BE 1 U 30/12)</small></p>	<p>2. Zivilsenat</p> <p>VRiOLG Dr. Lesting 7/8 RiOLG Budke 1 RiOLG Schettler 1 Ri'inOLG Dr. Höcherl 4/8</p>	<p>3. Zivilsenat 2. Senat für Familiensachen</p> <p>VRiOLG Dr. von der Beck 1 RiOLG Fiedelak 1 RiOLG Dr. Harms 1 Ri'inOLG v. Teichman u. L. 1</p>	<p>4. Zivilsenat 1. Senat für Familiensachen</p> <p>VRiOLG Schneider 1 RiOLG Entringer 1 RiOLG Schachtschneider 1 RiOLG Dr. Joswig 7/8</p>	<p>5. Zivilsenat</p> <p>VRiOLG Dr. Oehlers 1 RiOLG Dr. Bartsch 1 RiOLG Dr. Henjes 3/8 Ri'inOLG Kläne 2/8 RiLG Dr. Hune 1</p>
<p>6. Zivilsenat</p> <p>VRiOLG Dr. Brinkmann 1 RiOLG Kalscher 1 RiOLG Dr. Dunkhase 1 Ri'inOLG Dr. Scharp 1</p>	<p>8. Zivilsenat</p> <p>VRi'inOLG Hartlage-Stewes 1 RiOLG Hillmann 1 Ri'inOLG Windmüller 6/8 RiOLG Sievers 1</p>	<p>9. Zivilsenat</p> <p>VRiOLG Dr. Lesting 1/8 RiOLG Dr. Abt 3/8 RiOLG Holtmeyer 3/8</p>	<p>11. Zivilsenat 3. Senat für Familiensachen</p> <p>VRiOLG Vulhop 1 Ri'inOLG Dr. Jaspert 7/8 Ri'inOLG Bühler 1 Ri'in AG Brandt 1</p>	<p>12. Zivilsenat</p> <p>NN 0 Ri'in OLG Dr. Fabarius 6/8 RiOLG Kolloge 1 RiOLG Dr. Janke 1 Ri'in LG Arbab 5/8</p>
<p>13. Zivilsenat 4. Senat für Familiensachen</p> <p>VRiOLG Jaspert 1 RiOLG Daum 1 RiOLG Mürmann 1 RiOLG Gebhardt 1</p>	<p>14. Zivilsenat 5. Senat für Familiensachen</p> <p>VRiOLG Schürmann 1 RiOLG Többen 1 Ri'inOLG Kayser 1 RiOLG Fischer 1</p>	<p>15. Zivilsenat</p> <p>VPräsOLG Dr. Kodde RiOLG Mürmann RiOLG Leemhuis</p>	<p>1. Strafsenat</p> <p>VRiOLG Dr. Janßen 1 RiOLG Leemhuis 1 RiOLG von Häfen 1 Ri'in LG Tute 1</p>	<p>2. Strafsenat Senat für Bußgeldsachen</p> <p>VRiOLG Dr. Lesting 7/8 RiOLG Budke 1 RiOLG Schettler 1 Ri'inOLG Dr. Höcherl 4/8</p>

Organisationsplan der Verwaltungsabteilung des Oberlandesgericht Oldenburg (Oldb)

Stand: 1.1.2016

